

Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

Ämtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptschriftleitung

Berlin SW 61

Gordtstraße 21, Fernruf 66, 4406

54. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 11. November 1937

Blut und Boden

Nummer 45

Leistungswettbewerb in Ausrichtung auf die Belange der Gemeinschaft

Warenkoppelung verboten

Aus dem Inhalt:

Anbau und Absatz von Blumenkohl
Zusammenschluß der Heil-, Duft- und Gewürzpflanzenanbauer
Unkenntnis schützt nicht vor Strafe
Mitteilungen der Hauptvereinigung
Kündigungsausschluß im Gartenbau
Zur Klärung der Unterlagenfrage
Imprägnieren des Lagerobstes
Schon die Blattaus-Zehrwespe
Wandlung im Gemüseabsatz
Düngung der Gurkenfelder
Zweckmäßige Kohlernte

Was dem Volke dient

In der Geschichte hat es wohl oft politische Umbrüche gegeben. Aber bleibende Wirkung hatten und haben immer nur die Revolutionen, die nicht nur die äußeren Umstände änderten, sondern die Umwälzung in den geistigen Dingen und im menschlichen Fühlen der Völker zum Ausdruck brachten; die nicht in der Verneinung stehen blieben, sondern in dem positiven Aufbau ihren wirklichen Zweck erfüllten. Eine solche wahre Revolution ist die der Nationalsozialismus.

Als wir vor Jahr und Tag um die Seele des deutschen Volkes zu ringen begannen, sagten wir, daß der Nationalsozialismus eine ganz neue Weltanschauung und eine ganz neue Lebenshaltung bringe. Heute ist an die Stelle der Jüdischheit die Eintracht getreten. Der Haß gegen die Jüdischheit wurde entgegengesetzt die Idee der Gemeinschaft. Sie erfüllt, aus dem Herzen kommend, alle Schöpfungen. Während das jüdische System alle menschlichen Kräfte in sich leidet, wendet sich, soviel ihr will, das NS-System, gelehrt durch die Nationalsozialisten, dem Aufbau der Gemeinschaft über alles anderen. Und die Gemeinschaft gründet sich nicht nur im großen, sondern gleich in den untersten Zellen, in der Familie und in dem Betrieb.

Der Nationalismus trieb die materiellen Grundgedanken des Liberalismus auf die höchste Spitze, den Egoismus des einzelnen übertrumpfte er durch den Egoismus der Rasse, geriet das Band der Volksgemeinschaft und rührte damit an die innersten Lebenskräfte der Nation. Dagegen steht das neue Reich seine Aufmerksamkeit auf die Grundgedanken der Volksgemeinschaft einzuwirken. Wir organisieren nicht mehr, um Interessen durchzusetzen. Sondern sind nicht die Interessen des einzelnen aus der Welt geschafft. Wir erkennen sie an als Triebkräfte, aber wir wollen, daß die Interessen geleitet und ausgerichtet sind. Die Interessen des einzelnen hören dort auf, wo die der Gemeinschaft beginnen. Die persönliche Freiheit und Tatkraft des einzelnen soll nirgends eingezwängt oder beschnitten werden. Doch sie haben ihre Grenzen dort, wo sie die Freiheit oder soziale Sicherheit der Volksgenossen zu beschränken oder gar zu gefährden drohen.

Das Ziel ist gesteckt, alle Kräfte nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich einig und allein zum Wohle des Volkes zusammenzuführen. Die nationalsozialistische Revolution brachte nicht nur eine Machtübernahme, sondern eine grundlegende Wandlung im geistigen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben des Volkes. Der äußere Vorgang der Machtübernahme schuf die nötige Form für den inneren Umbruch. Die äußere Revolution war nur Voraussetzung für den endgültigen Sieg der nationalsozialistischen Weltanschauung, die in der Schaffung der Volksgemeinschaft ihr Ziel erblickt.

Wir sehen im Volk nichts anderes als einen Körper, der eine Einheit darstellt, der nicht ein Einzelteil ist, sondern eine sinnvoll gegliederte Einheit. Es ist ja das Wesen eines jeden Körpers, daß er aus Gliedern und Organen für die verschiedenen Aufgaben besteht. Wenn wir diese naturgegebenen Tatsachen erkennen, müssen wir den Schluß ziehen, daß es darauf ankommt, zu gewährleisten, daß diese einzelnen Glieder in der Lage sind, die ihnen von der Natur gegebenen Aufgaben in der bestmöglichen Art und Weise erfüllen zu können. Die Erkenntnis ist also Grundbedingung, daß ein Körper dann notwendigerweise zugrunde gehen muß, wenn die einzelnen Glieder und Organe nicht gemeinsam zusammenarbeiten, sondern sich in gegenseitiger Kampfstellung und in Streit befinden.

„Die Idee der Volksgemeinschaft fordert“ — nach einem Worte des Reichsinnenministers Dr. Frick —, „daß alles öffentliche und private Leben nur dem einen höchsten Zweck diene, nämlich der Größe und Wohlfahrt der Nation“. Um dieses Ziel zu erreichen und zu gewährleisten, sagt der Nationalsozialismus alle politischen und wirtschaftlichen Kräfte so zusammen, daß sie sich nicht mehr in falsch verstandenen Eigeninteresse gegenseitig zum Schaden des Ganzen bekämpfen, sondern einmütig im Dienste des Volkes zusammenrücken und Hand in Hand miteinander arbeiten.

Die Gemeinschaft ist aber kein Kollektiv, kein nachfolgendes Handeln nach kommunistischem Vorbild,

Roch immer gibt es auch im Sektor der Ernährungswirtschaft, die Gartenbauwirtschaft nicht ausgenommen, in allen Wirtschaftskreisen einzelne Betriebe, die zwischen gemeinschafts- und leistungsgebundener Initiative und unläuterem gemeinschaftsschädigenden Wettbewerbsmaßnahmen glauben nicht unterscheiden zu können. Daß im Wettbewerb innerhalb einer geordneten, auf dem Grundsatz der Leistung und Verantwortung aufgebauten Wirtschaft nicht der persönliche finanzielle Erfolg, für im einzelnen zur Steigerung des Umsatzes oder zur Verminderung evtl. Verluste getroffene Maßnahmen, als Rechtfertigung herangezogen werden kann und Lauterkeit im Wettbewerb nicht schon dann gegeben ist, wenn die Grenzen der Unabhängigkeit dem einzelnen Wettbewerber gegenüber gerade noch gewahrt sind, muß heute jedem am Marktgeld Beteiligten nicht nur klar, vielmehr selbstverständlich sein.

Eine der zur Zeit im Vordergrund der Diskussion stehenden Erscheinungsformen sogenannten Wettbewerbs, die sich schließlich nur als Maßnahmen volksschädigenden, unläuteren Scheinwettbewerbs kennzeichnen lassen, ist die Koppelung der Abgabe von Erzeugnissen an die gleichzeitige Abgabe oder Abnahme von Waren anderer Art und Güte. Unverkennbar insbesondere dann, wenn die Abgabe im Augenblick besonders knapper Erzeugnisse von der Abnahme augenblicklich schwer absetzbarer Erzeugnisse abhängig gemacht wird. Nicht nur, daß hierdurch der Käufer gezwungen wird, Erzeugnisse abzunehmen, für die er derzeit keine oder keine rechte Verwendung hat, und damit im Endergebnis einen Preisnachteil erleidet. Vielmehr verschafft sich durch solches Verhalten der Verkäufer zu seinen privaten Gunsten in unmerklicher Weise, unter Ausnutzung einer augenblicklichen Spannung an einem Warenmarkt, ungerechtfertigte Sonderprivilegien. Neben dem finanziellen Sondergewinnen, die durch derartige Koppelung erzielt werden, tritt hierdurch auch eine durch nichts vertretbare Verlagerung des Einzelrisikos vom Verkäufer auf den Käufer ein. Im ganzen gesehen handelt es sich also um eine Methode zur Erzielung von Sonderprivilegien, hinter der feinerlei Maskierung steht, d. h. also um rein spekulative Maßnahmen. Im Rahmen der Marktordnung muß daher derartige „Geschäftemachen“ der schärfste Kampf angefaßt werden. Abgesehen davon, daß sich solche im Einzelinteresse vorgenommene Koppelung bei Warenknappheit fast automatisch als eine Ausdrucksform der Spekulation darstellt, mit dem Endresultat gemeinschaftsschädigender Preistreiberie, wirkt sie sich vielfach auch als unerwünschte Festschließung von Erzeugnissen

am Markt aus. Denn die Ware kommt in diesen Fällen nicht dahin, wo sie benötigt wird, sondern gerade dahin, wo zur Zeit keine geeignete Verwendung für sie besteht. Der Verkäufer, der sich beim Abgab der Methode der Koppelung bedient, verliert damit jede Berechtigung, als Glied im Wirtschaftskreislauf eingeschaltet zu bleiben.

Das Wettbewerbsrecht der liberalistischen Zeit, das keine Hauptgrundlage im „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ fand, machte in heute völlig unverständlicher Weise gegen die Koppelung als Wettbewerbsmaßnahme in keiner Weise Front. So kam noch Ende 1934 das Landgericht Halle in einer Entscheidung zu der lakonischen Feststellung:

„Ein gekoppeltes Angebot ist nur verboten, wenn es zur Verschleierung einer Zugabe erfolgt.“

Das UZW., dessen Bestimmungen fast ausnahmslos auf den Schutz der Wettbewerber in ihren Einzelinteressen vor unlauteren Wettbewerbsmethoden abzielen, dem in Ausrichtung seiner Vorschriften Gemeinschaftsgeschäfte bei Beurteilung der im Wettbewerb angewendeten Maßnahmen als unlauter oder gegen die guten Sitten verstoßend fehlen, konnte daher seitens des Wirtschafts-

und Marktrechts als gegebene Tatsache nicht einfach hingegenommen werden.

So wurde zunächst versucht, den Koppelungsgeschäften in Erkenntnis ihrer gemeinschaftsschädlichen Schädlichkeit mit Hilfe des „Gesetzes über das Jugabewesen“ vom 12. Mai 1933 entgegenzutreten. Dieser Versuch mußte jedoch unzulänglich bleiben, da durch dieses Gesetz nur Koppelungsgeschäfte untersagt werden, die auf Verschleierung des Jugabewerbes abzielen. In Einzelfällen erstreckt sich darüber hinaus die Koppelung als unlautere Werbemethode, die in einem Erlaß des RMW vom 24. 6. 35 als unzulässig erklärt wird.

Im Sektor der Ernährungswirtschaft wurde der dringend gebotene Schutz des letzten Verbrauchers vor spekulativer Koppelung durch den Kleinhandel mittels der RD. über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln vom 30. Dezember 1935 erstmals geschaffen. Koppelungsgeschäfte im Groß- und Zwischenhandel ließ die inzwischen aufgehobene Verordnung dagegen unberührt. Diese Lücke wurde in der Folge, soweit sie bei Erlaß der Verordnung nicht schon geschlossen war, von zahlreichen Hauptvereinigungen im Anordnungswege geschlossen.

Schutzmaßnahmen in der Gartenbauwirtschaft

Im Bereich der Gartenbauwirtschaft ist für die Mitglieder der Importeur-, Großvertriebs- und Kleinvertriebsgruppe insbesondere auf die Anordnung 110 vom 16. Februar 1937 Ziffer X und die Anordnung 190 vom 21. September 1937 Ziffer V, Abs. 2 zu verweisen. In diesen Anordnungen ist es ausdrücklich untersagt, die Abnahme von Äpfeln, Mandarinen oder Zitrusen, sowie die Abgabe von Speisegewürzen in- und ausländischer Herkunft von der Abnahme oder Abgabe anderer Waren bzw. Gartenbauerzeugnisse abhängig zu machen oder sich solche Abnahme versprechen zu lassen. Für die Gruppe der Betriebs- und Großvertriebsbetriebe der deutschen Gartenbauwirtschaft verdient ferner besondere Erwähnung die Anordnung 105 vom 13. November 1936, die in Ziffer XIII verbietet, die Abgabe verbilligter Erzeugnisse von der Bedingung abhängig zu machen, zusätzlich andere als diese Ware abzunehmen. Auch das In-Ausfuhr-Stellen sowie die Abgabe von Angeboten, in denen die Detachierung des Preises nicht verbilligter Erzeugnisse versprochen wird, kann durch Ordnungsstöße gebahnt werden und den Entzug gewählter Verbilligungsanteile nach sich ziehen. Durch entsprechende Umgehungsmaßnahmen in allen genannten Anordnungen ist außerdem jedem Versuch, auf Umwegen sich der Koppelung im Wettbewerb zu bedienen, ein Riegel vorzusetzen.

Entscheidende Bedeutung im Sektor der Gartenbauwirtschaft kommt in der Frage der verbotenen Koppelung jedoch der vor wenigen Tagen veröffentlichten Verordnung zur Verbilligung des Warenverkehrs vom 29. Oktober 1937 (RMW. I Seite 1142) zu. Hiernach ist es bei Vermeidung von Gefährdung oder Beschädigung in unbegrenzter Höhe verboten, die Abgabe von Lebens- oder Futtermitteln davon abhängig zu machen, daß reichhaltig Lebens- oder Futtermittel anderer Art oder Güte oder andere Waren abgenommen werden oder ihre Abnahme versprochen wird. Der Geltungsbereich der Verordnung beschränkt sich im Gegensatz zu den bisher bestehenden Verbotsvorschriften nicht auf einzelne Wirtschaftskreise, sondern verbietet im Sektor der Ernährungswirtschaft schließlich jede Warenkoppelung. Nicht nur der Kleinvertriebs, sondern ebenso jeder Erzeuger, jeder Großvertriebs, Verarbeiter und Vermittler a. B. von der Ernährung dienenden Gartenbauerzeugnissen macht sich strafbar, wenn er bei ihrem Absatz die Abgabe, sei es in unarbeitbarem oder verarbeitbarem Zustand, von der Abnahme anderer Waren abhängig macht. Es macht dabei keinen Unterschied, ob mit Waren anderer Art oder mit Waren gleicher Art aber anderer Güte eine Koppelung im Einzelfall versucht wird. Darüber hinaus ist jede Umgehung des Verbotes unter Strafe gestellt. Als Umgehungsmaßnahme ist es insbesondere anzusehen, wenn die Abgabe von Wert- oder Dienstleistungen abhängig gemacht wird.

Andererseits macht sich nicht nur jeder Verkäufer, sondern auch jeder Abnehmer strafbar, der zur Erreichung der Abgabe bestimmter Arten von Lebens- oder Futtermitteln andere Lebens- oder Futtermittel oder andere Waren abnimmt, ihre Abnahme verspricht oder in Aussicht stellt. Im Interesse gleichmäßiger und gerechter Versorgung aller Volksgenossen mit hochwertigen Lebensmitteln, auch wenn sie im Augenblick aus irgendwelchen Gründen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen, wird diesen Bestimmungen bei der Durchführung der Verordnung besonderes Gewicht beizulegen sein.

Bedinglich für alle Fälle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses, falls also eine vollwirtschaftliche Notwendigkeit im einzelnen anzuerkennen ist, hat sich der Reichskommissar für die Preisbildung vorbehalten, selbst oder durch von ihm ausdrücklich ermächtigte Stellen, Ausnahmen von diesen Vorschriften für den Verkehr mit einzelnen Arten von Lebens- oder Futtermitteln zuzulassen.

Die umfassendste Verbotsvorschrift der Warenkoppelung als wettbewerbsfremder Maßnahme findet sich endlich in § 2 der Preisverordnungsverordnung, über deren Tragweite allgemein Klarheit herrschen dürfte. Diese Generalklausel wendet sich an sämtliche Betriebe und Einzelwirtschaftler aller Wirtschaftszweige und verbietet im Verkehr mit Gütern, Waren und Leistungen jeder Art die Koppelung schließlich, soweit sie sich als Umgehung des Preisverbots darstellt.

Wenn in allen hier genannten Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen darauf verzichtet wurde, im einzelnen abgegrenzte Verbotstatbestände zu formulieren, dann in der Erkenntnis, daß Lauterkeit und aufbauende Mitarbeit in einer gemeinschaftsgebundenen Wirtschaft durch Rechtsvorschriften weniger erzwingen werden sollen, als es vielmehr dem einzelnen verantwortlichen Wirtschaftler überlassen bleiben muß, selbst die vertretbaren Grenzen im Leistungswettbewerb zu finden. Das neue Markt- und Wettbewerbsrecht will nur den Rahmen für lauterer Wettbewerb schaffen und es dem Wirtschaftstenden selbst aufgeben, den Grundsatz des Leistungswettbewerbs in Ausrichtung auf die Belange der Gemeinschaft und damit jedes einzelnen zum endlichen Durchbruch zu bringen. Dr. W. Gesler.



Täglich rollen in der Zentralmarkthalle Berlin etwa 18 bis 19 Waggons zu je 200 Ztr. an, die für die Berliner Verbraucherschaft bestimmt sind und dann in den Geschäften auf Absatz warten. Um die Berliner Hausfrau von der Güte dieser billigen württembergischen Koch- und Wirtschaftsapfel zu überzeugen, fährt ein Werbewagen durch Berlin, von dem aus kostenlos Proben verteilt werden. Der Andrang zu diesem Wagen war am ersten Tage seiner Fahrt so groß, daß es sich als zweckmäßig erwies, ihn volle acht Tage durch Berlin fahren zu lassen. Abb.: Bankhardt